

Gesetz zum schutze des Friedens



www.MinisterieVanPropaganda.org

GESETZ ZUM SCHUTZE DES FRIEDENS

Zur Verwirklichung des Beschlusses des Zweiten Weltfriedenskongresses gegen die Kriegsheize und Erlass eines Gesetzes zum Schutze des Friedens richtete das Deutsche Friedenskomitee an das Präsidium der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 9. Dezember 1950 folgenden Antrag:

An das Präsidium der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Alle rechtschaffenen Menschen in Deutschland sind in ernster Sorge, weil schon wieder das friedliche Leben einiger Völker Krieg zerstört wird und morgen auch das Leben unseres Volkes vernichtet werden kann, wenn die internationalen Konflikte nicht auf friedliche Weise gelöst und die vorhandenen Spannungen energisch- vermindert werden.

Der Zweite Weltfriedenskongress in Warschau hat als berufener Sprecher der friedliebenden Menschheit gefordert, die Organisation der Vereinten Nationen und die gesetzgebenden Körperschaften in allen Ländern, sofort Maßnahmen ergreifen, um die Kriegsgefahr abzuwenden und einen dauerhaften Frieden herbeizuführen.

Wie der Zweite Weltfriedenskongress, sieht auch das Deutsche Friedenskomitee in der Propaganda für den Krieg die stärkste Bedrohung für die friedliche Zusammenarbeit der Völker. Im Westen unseres Vaterlandes und in Westberlin werden in Wort und Schrift bewaffnete Einmischungen in die Angelegenheiten -fremder Völker verherrlicht die Anwendung von Massen— Vernichtungswaffen wird propagiert und statt einer Herabsetzung der bewaffneten Streitkräfte in der Welt die ständige Erhöhung dieser Streitkräfte und die Steigerung der Produktion von Waffen und Munition gefordert. Im Westen Deutschlands und in Westberlin werden auf Initiative der amerikanischen Regierung die internationalen Vereinbarungen über die Entmilitarisierung gebrochen und bewaffnete Verbände aufgestellt, die den Frieden in Europa bedrohen. Vom Westen Deutschlands und von Westberlin her wird die Propaganda für den Krieg auch in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik getragen, und damit werden Tatbestände geschaffen, die

nach Artikel 5 und 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Verbrechen sind.

Das Deutsche Friedenskomitee hat nach einem Bericht über den Zweiten Weltfriedenskongress deshalb in seiner Plenartagung vom 9. Dezember 1950 einstimmig beschlossen, das Präsidium der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu bitten,

Ein Gesetz zum Schutze des Friedens

zu schaffen, das sich auf die vom Zweiten Weltfriedenskongress in Warschau beschlossene Adresse an die Organisation der Vereinten Nationen stützt und jede Propaganda für den Krieg, in welcher Form sie auch erfolgen möge, unfer Strafe stellt.

Das Deutsche Friedenskomitee ist der Überzeugung, daß der Erlass eines Gesetzes zum Schutze des Friedens durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik von allen ehrlichen Menschen als ein wertvoller Beitrag zur Verminderung der Kriegsgefahr angesehen würde und daß ein solches Gesetz die Friedensbewegung in Deutschland und die Friedensanhänger in der ganzen Welt in ihren Bestrebungen auf wirkungsvolle Weise unterstützt.

Deutsches Friedenskomitee

Die Volkskammer

der Deutschen Demokratischen Republik

verwirklicht den Antrag des Deutschen Friedenskomitees

In ihrer 4. Plenartagung am 15. Dezember 1950 verabschiedete die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das Gesetz zum Schutze des Friedens. Der Präsident der Volkskammer, Dieckmann, gab bekannt, daß in den letzten beiden Tagen Hunderte von Resolutionen und Telegrammen aus allen Teilen Deutschlands eingegangen sind, in denen alle Bevölkerungsschichten die Schaffung eines solchen bedeutsamen Gesetzes begrüßten. In den Telegrammen wird betont, die Verabschiedung des Gesetzes angesichts der verstärkten Kriegsvorbereitungen durch die anglo-amerikanischen Kriegstreiber eine dringende Notwendigkeit ist und den wirklichen Interessen aller friedliebenden deutschen Menschen entspricht.

GESETZ ZUM SCHUTZE DES FRIEDENS

Vom 15. Dezember 1950

Die aggressive Politik der imperialistischen Regierungen der USA, Groszbritanniens und Frankreichs, die auf ein neues Weltgemetzel hinzielt, droht das deutsche Volk in einen mörderischen Bruderkrieg zu verstricken. Die Remilitarisierung Westdeutschlands, die Bestrebungen zur Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Imperialismus stellen eine grosse Gefahr für die Existenz und Zukunft der deutschen Nation und für den Frieden und die Sicherheit Europas dar. Nur auf dem Wege der Demokratie und des Friedens kann die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands erreicht und gesichert werden. Die imperialistische Politik der Verstrickung Westdeutschlands in einen neuen verbrecherischen und von vornherein aussichtslosen Krieg sftellt eine Bedrohung unseres Volkes und Vaterlandes dar.

Die Nation musz aus dieser Bedrohung befreit werden. Die Erhaltung des Friedens ist das dringlichste nationale Interesse und die Forderung aller demokratischen und patriotischen Kräfte des gesamten deutschen Volkes.

Die Kriegspropaganda der anglo-amerikanischen Imperialisten und ihrer Helfershelfer stellt eine ernste Gefährdung für den europäischen Frieden und für die Freundschaft des deutschen Volkes mit allen friedliebenden Völkern dar. Die Kriegspropaganda, unter welchen Formen auch immer sie sich vollziehen möge, ist eines der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Volkskammer beschlieszt darum In Übereinstimmung mit den Arftkeln 5 und 6 der Verfassung dieses

„Gesetz zum Schutze des Friedens'

I

Wer andere Völker oder Rassen schmäht, gegen sie hetzt, zum Boykott gegen sie auffordert, um die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu stören und das deutsche Volk in einen neuen Krieg zu verwickeln, Wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

II

(1)Wer eine Aggressionshandlung, insbesondere einen Angriffskrieg propagiert oder in sonstiger Weise zum Kriege heizt, wer Deutsche zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, anwirbt, verleitet oder aufheftz, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2)Ebenso wird bestraft, wer Deutsche für die französische Fremdenlegion oder ähnliche ausländische Militärformationen und Söldnertruppen anwirbt oder zum Eintritt in solche verleitet.

III

(1)Wer die Wiederaufrichtung des aggressiven deutschen Militarismus und Imperialismus oder die Einbeziehung Deutschlands in einen aggressiven Militärblock propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2)Ebenso wird bestraft, wer gegen völkerrechtliche Vereinbarungen, welche der Wahrung und Festigung des Friedens, der Entwicklung Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage dienen, heizt, zum Bruch solcher Vereinbarungen auffordert, um Deutschland in aggressive Kriegshandlungen hineinzuzichen.

IV

(1)Wer die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln, wie Gift, radioaktive, chemische und bakteriologische Mittel verherrlicht oder propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

V

Wer im Dienste der Kriegshetze die Bewegung für die Erhaltung und Festigung des Friedens verächtlich macht oder herabwürdigt oder gegen Teilnehmer am Kampf für den Frieden wegen ihrer Tätigkeit hetzt oder sie verfolgen lässt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

VI

(1) In besonders schweren Fällen von Verstößen gegen 1—5 dieses Gesetzes ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat in direktem Auftrag von Staaten, deren Dienststellen oder Agenturen begangen wird, welche Kriegshetze oder eine aggressive Politik gegen friedliche Völker betreiben. In solchen Fällen kann auch auf Todesstrafe erkannt werden.

VII

Die Vorbereitung oder der Versuch von Straftaten nach den 1 -6 dieses Gesetzes ist strafbar.

VIII

(1) Neben jeder Strafe auf Grund dieses Gesetzes kann auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe erkannt werden.

(2) Ferner kann auf völlige oder teilweise Einziehung des Vermögens des Täters erkannt werden. Wird der Täter zum Tode, zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zu Zuchthaus nicht unter 5 Jahren verurteilt, so ist auf Einziehung seines gesamten Vermögens zu erkennen.

IX

(1) Wird der Täter auf Grund dieses Gesetzes zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, so ist im Urteil anzuordnen, dass er zeitweise oder dauernd das Recht verliert:

1. im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen oder kulturellen Leben tätig zu sein,
2. zu wählen und gewählt zu werden

(2) Wird der zu einer geringeren Strafe verurteilt, so können die Rechtsfolgen des Absatzes 1 angeordnet werden.

X

(1) Ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wird nur eröffnet, wenn der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage erhebt.

(2) Für das Verfahren ist das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Der Generalstaatsanwalt kann die Anklage vor einem anderen Gericht erheben oder den Generalstaatsanwalt eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik damit beauftragen.

(3) Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik ist auch dann gegeben, wenn die Tat von deutschen Staatsbürgern nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangen worden ist, auch wenn der Täter im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

XI

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

XII

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Dezember 1950 in Kraft.

Gesetzesbeschluss der Volkskammer vom 15. Dezember 1950

Herausgeber: Deutsches Friedenskomitee, Berlin, Taubenstraße 1—2

Druck: (125) Greif Graphischer Groszbetrieb Berlin N 54